

1111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht

des Besonderen Ausschusses zur Vorberatung des Gentechnik-Volksbegehrens

über das Gentechnik-Volksbegehen (715 der Beilagen)

Wie im Text des Gentechnik-Volksbegehrens ausgeführt, soll dieses ein Auftrag an die österreichischen Politiker sein, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in Österreich und auf europäischer Ebene gefährliche Fehlentwicklungen zu verhindern. Ähnlich wie im Bereich der Atomkraft (Verhinderung von Zwentendorf und Anti-AKW-Politik innerhalb der EU) sollte Österreich auf EU-Ebene auch bei der "unkontrollierbaren" Gentechnik die Vorreiterrolle übernehmen, um die etwaigen negativen Folgen von Anfang an zu verhindern.

Die drei Forderungen des Gentechnik-Volksbegehrens sind:

"1. Kein Essen aus dem Genlabor in Österreich!

Wir fordern ein gesetzlich verankertes Verbot der Produktion und des Verkaufs gentechnisch veränderter Lebensmittel und Agrarprodukte in Österreich. Niemand kann beim Verzehr gentechnisch veränderter Lebensmittel Langzeitwirkungen auf die menschliche Gesundheit ausschließen. Wie bei der Atomkraft fordern wir daher, daß keine Langzeitversuche am Menschen gestartet werden!

2. Keine Freisetzung genmanipulierter Organismen in Österreich!

Wir fordern ein gesetzliches Verbot von Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen. Der Einsatz der Gentechnik bedeutet eine existentielle Bedrohung jener österreichischer Bauern, die im Sinne der Konsumenten auf hohe Qualität und regionale Vielfalt ihrer Produkte achten.

3. Kein Patent auf Leben!

Wir fordern ein gesetzliches Verbot der Patentierung von Lebewesen. Landwirtschaftliche Nutztiere, Versuchstiere und Pflanzen sollen nicht im Genlabor geschaffen und von den Patentinhabern "vermarktet" werden. Die Patentierung von Lebewesen ist aus ethischer Sicht grundsätzlich abzulehnen. Die Schöpfung von Leben soll der Natur und nicht dem Genlabor vorbehalten bleiben!"

Die Konstituierung des Besonderen Ausschusses erfolgte am 30. September 1997.

Zur Obfrau wurde die Abgeordnete Maria **Rauch-Kallat**, zum Obfrauvertreter der Abgeordnete Heinz **Gradwohl** und zum Schriftführer Mag. Karl **Schweitzer** gewählt.

Der Ausschuß nahm das gegenständliche Volksbegehen in seinen Sitzungen am 30. September 1997 in einer Generaldebatte, am 24. Oktober 1997 in der Spezialdebatte zum Kapitel 3 "Kein Patent auf Leben", am 5. Dezember 1997 in der Spezialdebatte zum Kapitel 2 "Keine Freisetzungen genmanipulierter Organismen in Österreich", am 13. Jänner 1998 in der Spezialdebatte zum Kapitel 2 "Fragen des Haftungsrechts im Zusammenhang mit der Gentechnik", am 18. Februar 1998 in der Spezialdebatte zum Kapitel 1 "Kein Essen aus dem Genlabor in Österreich" sowie zum Themenkomplex "Kennzeichnung", am 12. März 1998 und am 31. März 1998 in je einer weiteren Generaldebatte in Verhandlung. Als Berichterstatterin für den Ausschuß fungierte Abgeordnete Anna **Huber**.

Im Zuge der Beratungen wurden als Sachverständige und Auskunftspersonen gehört: DI Elisabeth **Baumhöfer** (Österreichische Bergbauernvereinigung), Dr. Maria **Berger** (Mitglied des Europäischen Parlaments), Univ.-Prof. DI Dr. Winfried **Blum** (Universität für Bodenkultur), SC Dr. Ernst **Bobek** (Bundeskanzleramt, Sektion VI), Bundesrat Univ.-Prof. Dr. Peter **Böhm** (Mitglied des Bundesrates), Mag. Susanne **Brenner** (Bundesarbeitskammer in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU),

Univ.-Doz. Dr. Otto **Doblhoff-Dier** (Institut für angewandte Mikrobiologie der Universität für Bodenkultur), Mag. Alexander **Egit** (Global 2000), o. Univ.-Prof. Dr. Ibrahim **Elmadfa** (Institut für Haushalts- und Ernährungswissenschaften der Universität Wien), Mag. Susanne **Frommwald** (Greenpeace), DI Dr. Helmut **Gaugitsch** (Umweltbundesamt), Univ.-Doz. Dr. Hans-Peter **Hanreich** (Wirtschaftskammer Österreich), RA Dr. Christian **Hauer**, Univ.-Prof. Dr. Erwin **Heberle-Bors** (Institut für Mikrobiologie und Genetik der Universität Wien), Mag. Werner **Hochreiter** (Arbeiterkammer Wien), DI Josef **Hoppichler** (Bundesanstalt für Bergbauernfragen), Univ.-Prof. Dr. Hans **Hoyer** (Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien), Dr. Ines **Janssen** (Ökologieinstitut), Dr. Gerhard **Karsch** (Wirtschaftskammer Österreich), Univ.-Prof. Dr. Ferdinand **Kerschner** (Institut für Umweltrecht der Universität Linz), Dr. Walter **Killiches** (Biochemie GesmbH Kundl), Univ.-Prof. Dr. Ulrich **Körtner** (Institut für systematische Theologie der Universität Wien), Ass. Prof. Dr. René **Kuppe** (Institut für Kirchenrecht der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien), Mag. Dr. Hans-Peter **Lehofer** (Bundeskanzleramt), DI Rupert **Lindner** (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs), Mag. Lothar **Lockl** (Global 2000), Univ.-Doz. Dr. Ludwig **Maurer** (Institut für ökologischen Landbau des Ludwig-Boltzmann-Instituts), Dr. Martha **Mertens**, Dr. Hartmut **Meyer** (B.U.N.D. Niedersachsen Arbeitskreis Gentechnik), Dr. Marlies **Meyer** (Grüner Klub), Univ.-Doz. Dr. Mathias **Müller** (Institut für Tierzucht und Genetik der veterinärmedizinischen Universität Wien), Mag. Kathrin **Pascher** (Institut für Pflanzenphysiologie der Universität Wien), Univ.-Prof. Dr. Werner **Pfannhauser** (Institut für Bio- und Lebensmittelchemie der TU Graz), o. Univ.-Prof. Dr. Richard **Potz** (Institut für Kirchenrecht der Universität Wien), Dr. Anton **Reinl** (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs), Willi **Rothley** (Mitglied des Europäischen Parlaments), Univ.-Prof. Dr. Peter **Ruckenbauer** (Universität für Bodenkultur), Mag. Hanni **Rützler** (Verband der Ernährungswissenschaftler Österreichs), Matthias **Schickhofer** (Greenpeace), Mag. Alice **Schmatzberger**, Isolde **Schönstein** (ARGE Schöpfungsverantwortung), Mag. Ulli **Sima** (Global 2000), ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard **Spitzer** (Institut für Zoologie der Universität Wien), Dr. Johannes **Stabentheiner** (Bundesministerium für Justiz), Univ.-Prof. Dr. Manfred **Stelzer** (Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien), o. Univ.-Prof. Dr. Georg **Stingl** (Institut für Dermatologie der Universität Wien), Prof. Dr. Joseph **Straus** (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München), Dr. Beatrix **Tappeser** (Ökologie-Institut Freiburg), Dr. Christoph **Then** (Initiative "Kein Patent auf Leben"), Dr. Helge **Torgersen** (Institut für Technikfolgen-Abschätzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften), o. Univ.-Prof. Dr. Günter **Virt** (Institut für Ethik in der Medizin), Prof. Dr. med. Walther **Vogel** (Deutsche Gesellschaft für Humangenetik e. V.), DI Martina **Weinandl** (Bundesarbeitskammer), Univ.-Prof. Dr. Georg **Wilhelm** (Institut für Zivilrecht der Universität Wien), Dr. Rolf **Willmund** (GENE-Scan, Freiburg), Dr. Nikolaus **Zacherl** (Forschungsinstitut für molekulare Pathologie) sowie DI Michael **Zoklits** (Bioverband "Ernte für das Leben").

In den Beratungen ergriffen die Abgeordneten Mag. Thomas **Barmüller**, Karl **Donabauer**, Heinz **Gradwohl**, Mag. Herbert **Haupt**, Karlheinz **Kopf**, Dipl.-Ing. Werner **Kummerer**, Ing. Monika **Langthaler**, Dr. Günther **Leiner**, Dipl.-Vw. Dr. Dieter **Lukesch**, Mag. Johann **Maier**, MMag. Dr. Madeleine **Petrovic**, Dr. Elisabeth **Pittermann**, Dr. Alois **Pumberger**, Maria **Rauch-Kallat**, Ing. Matthias **Reichhold**, Annemarie **Reitsamer**, Dr. Stefan **Salzl**, Mag. Karl **Schweitzer**, Dr. Walter **Schwimmer**, Heidrun **Silhavy** und Robert **Wenitsch**, der Bevollmächtigte des Volksbegehrens im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b des Volksbegehrensgesetzes 1973 Dr. Peter **Weish** sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Hannes **Farnleitner**, die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz Mag. Barbara **Prammer**, der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus **Michalek**, der Bundesminister für Land- und Fortwirtschaft Mag. Wilhelm **Molterer**, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Martin **Bartenstein** sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr Dr. Caspar **Einem** das Wort.

Die Abgeordneten Maria **Rauch-Kallat** und Heinz **Gradwohl** brachten am 24. Oktober 1997 einen Entschließungsantrag betreffend Einrichtung eines Österreichischen Monitoring-Komitees zur Evaluation der Wirkungen der Richtlinie zum Schutz biotechnologischer Erfindungen ein, dem folgende Begründung beigegeben war:

"Die Richtlinie zum Schutz biotechnologischer Erfindungen soll unter Berücksichtigung ethischer Kriterien einen starken Patentschutz als Standortsicherung für die europäische Forschung ermöglichen. Europa braucht einen klaren gesetzlichen Rahmen für die Anwendung der Biotechnologie und den rechtlichen Schutz ihrer Ergebnisse, wenn es sich nicht von der weltweiten Forschung abkoppeln und Unternehmen und Wissenschaftler nicht verlieren will. Die neuen Chancen in der Biotechnologie müssen genutzt werden, Europa darf nicht nur Konsument von biotechnologisch erzeugten Produkten sein."

1111 der Beilagen

3

Auf der anderen Seite war es allen an der Entstehung der Richtlinie Beteiligten besonders wichtig, daß es zu einer Berücksichtigung ethischer Kriterien in dem Entwurf kommt. Besonders erwähnt werden soll die Forderung nach "kein Patent auf Klonen von Menschen", "kein Patent auf Eingriffe in die menschliche Keimbahn", "kein Patent auf Verfahren, in denen menschliche Embryonen verwendet werden", "Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen für Bauern (Viehzüchter- und Landwirtpatentprivileg)" und die begleitende Kontrolle.

Auf supranationaler als auch auf nationaler Ebene wird eine solche begleitende Kontrolle dieser Normen erforderlich sein. So ist in dem derzeit vorliegenden Entwurf vorgesehen,

- daß die Beratergruppe der Europäischen Kommission für Fragen der Ethik in der Biotechnologie mit der Bewertung aller ethischen Aspekte im Zusammenhang mit der Biotechnologie betraut wird,
- daß nach Umsetzung der Richtlinie die Kommission alle fünf Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zu der Frage vorlegt und veröffentlicht, ob durch die Richtlinie im Hinblick auf internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte, denen die Mitgliedstaaten beigetreten sind, Probleme entstanden sind, und
- daß die Kommission dem Europäischen Parlament und Rat jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie vorlegt.

Es wird derzeit auch überlegt, die im Art. 16 vorgesehene Berichterstattung durch externe, also nicht von der Kommission ausgewählte Experten vorzunehmen, die nicht nur die Auswirkungen der Richtlinie auf die Menschenrechte, sondern generell alle ihre ethischen Konsequenzen bewerten sollen.

Unabhängig von den weiteren Entwicklungen in der Europäischen Union in Zusammenhang mit der Richtlinie sollten in Österreich unverzüglich die Vorarbeiten für die Einrichtung eines nationalen "Österreichischen Monitoring-Komitees", das administrativ etwa beim Österreichischen Patentamt angesiedelt sein könnte, begonnen werden."

Die Abgeordneten Maria **Rauch-Kallat** und Heinz **Gradwohl** brachten am 31. März 1998 einen weiteren Entschließungsantrag betreffend Schutz sensibler Gebiete ein.

Bei der Abstimmung wurde der Entschließungsantrag der Abgeordneten Maria **Rauch-Kallat** und Heinz **Gradwohl** betreffend Einrichtung eines Österreichischen Monitoring-Komitees mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Maria **Rauch-Kallat** und Heinz **Gradwohl** betreffend den Schutz sensibler Gebiete wurde mehrstimmig angenommen.

Ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Mag. Herbert **Haupt** und Genossen, zwei Entschließungsanträge der Abgeordneten Karl **Schweitzer** und Genossen, ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Alois **Pumberger** und Genossen sowie ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Ing. Monika **Langthaler** fanden nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Weiters stellt der Besondere Ausschuß zur Vorberatung des Gentechnik-Volksbegehrens mit Stimmenmehrheit fest:

"Über 1,2 Millionen Österreicherinnen und Österreicher bzw. 21,3% der Wahlberechtigten in unserem Land haben das Gentechnik-Volksbegehren unterschrieben.

Die Forderungen der Unterzeichner richten sich gegen den Einsatz gentechnischer Methoden im Lebensmittelbereich, gegen die Patentierbarkeit von Lebewesen. Dabei werden auch die Bedenken zum Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft und die Befürchtungen über die Qualität der Nahrungsmittel geäußert. Die Forderungen des Volksbegehrens richten sich also nicht gegen die Gentechnik als solche.

Ähnlich wie in Deutschland und der Schweiz hat die Diskussion um die Bio- und die Gentechnologie in der Landwirtschaft sowie im Lebensmittelbereich zum Teil eine dramatische Polarisierung erfahren. Die Chancen auf eine Rückkehr zu einem umfassenden, konstruktiven Dialog stellt für die Abgeordneten eine wichtige Herausforderung dar.

Wie jede andere neue Technologie auch bringt die Bio- und Gentechnologie sowohl Chancen als auch Gefahren mit sich. Ihre Anwendung bedarf einer objektiv informierten, durchaus kritischen Bevölkerung.

Der Ausschuß hat daher die Forderungen und Befürchtungen der 1,2 Millionen Österreicherinnen und Österreicher sehr ernst genommen und mit der Übermittlung der Ergebnisse an das Parlament das große öffentliche Interesse zum Anlaß genommen, eine breite und sachliche Diskussion über die Bio- und Gentechnologie weiterzuführen.

Der Besondere Ausschuß betrachtet das Gentechnik-Volksbegehren als den Ausdruck ernst zu nehmender Befürchtungen in der Bevölkerung hinsichtlich denkbarer Fehlentwicklungen der

Anwendung der Gentechnik. Er erkennt seinerseits gerade in der Anwendung der Gentechnik eine Technologie, die sowohl beträchtlichen Nutzen als auch Risiken für Mensch und Umwelt bedeuten kann.

Der Besondere Ausschuß muß jedoch zugleich feststellen, daß die vom Bevollmächtigten des Volksbegehrens erläuterten Forderungen des Gentechnik-Volksbegehrens ihrer Natur nach kaum geeignet sind, eine unmittelbare Umsetzung in Form eines oder mehrerer Bundesgesetze zu erfahren. Dies wurde – ua. auch von einem Vertreter einer Oppositionspartei – mehrmals kritisch festgestellt.

Der Besondere Ausschuß sieht daher – nach Anhörung des Bevollmächtigten des Gentechnik-Volksbegehrens sowie geladener Experten und Auskunftspersonen – den politischen Auftrag in der Evaluierung und entsprechenden Revision bzw. Ergänzung in Österreich bestehender, die Gentechnik betreffender Rechtsvorschriften, im Lichte der mit diesem Volksbegehrten artikulierten Befürchtungen, unter Bedachtnahme auf die im Gentechnikgesetz (BGBI. Nr. 510/1994) festgehaltenen Grundsätze (Vorsorgeprinzip, Zukunftsprinzip, Stufenprinzip, demokratisches Prinzip, ethisches Prinzip).

Zu einer möglichst umfassenden und ausgewogenen Behandlung des Gentechnik-Volksbegehrens fanden insbesondere drei Wünsche des Bevollmächtigten des Volksbegehrens hinsichtlich Strukturierung und Ablauf der Beratungen im Besonderen Ausschuß Berücksichtigung:

- Neben zumindest zwei – einer einleitenden und einer abschließenden – Generaldebatte wurden die Beratungen im Ausschuß kapitelweise entsprechend den drei Forderungspunkten des Volksbegehrens in der Reihenfolge Patentierung – Freisetzung – Lebensmittelkennzeichnung im Rahmen von Spezialdebatten abgehalten. Darüber hinaus fand eine Beratung des Ausschusses speziell zur Frage der Haftung statt.
- Im Sinne einer breiteren Repräsentanz der Anliegen des Volksbegehrens im Ausschuß und unter Beachtung der Tatsache, daß das Volksbegehrten durch eine Plattform mehrerer Organisationen getragen war, wurden zusätzlich zum Bevollmächtigten fünf weitere Vertreter der entsprechenden Organisationen als Auskunftspersonen zu allen Beratungen eingeladen.
- Dem Wunsch der Betreiber des Volksbegehrens nach größerer Transparenz der Ausschußsitzungen wurde einvernehmlich durch das Abhalten einer gemeinsamen Pressekonferenz im Anschluß an jede Beratung des Ausschusses Rechnung getragen.

Schließlich wurde vereinbart, daß über allfällige – im Laufe der Ausschußberatungen eingebrachte – Anträge der Ausschußmitglieder erst in der abschließenden Generaldebatte abzustimmen sei.

Im Rahmen der sieben Ausschußsitzungen hat sich die gewählte und mit den Proponenten abgestimmte Vorgangsweise, wonach die Thematik nach Schwerpunkten abgehandelt wurde, sehr bewährt. Auffallend im positiven Sinn war auch das hohe Engagement der Auskunftspersonen und Experten aus dem In- und Ausland, wobei streckenweise sehr kontrovers diskutiert wurde.

Gerade vor dem Hintergrund

- einer umfassenden Berücksichtigung der Vorstellungen der Proponenten des Volksbegehrens hinsichtlich der Gestaltung der Ausschußberatungen und
- beachtlicher Umsetzungsergebnisse

nimmt der Ausschuß das zeitweilige Fernbleiben des Zustellbevollmächtigten des Volksbegehrens sowie der zusätzlich als Auskunftspersonen geladenen Vertreter der Trägerorganisationen des Volksbegehrens von den Ausschußberatungen insofern bedauernd zur Kenntnis, als dadurch der Diskurs über die Anliegen des Gentechnik-Volksbegehrens erschwert wurde.

Besonderen Hinweis verdienen im Rahmen einer Ergebnisberichterstattung die bisher geleisteten Umsetzungsarbeiten der zuständigen Ministerien.

- Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung – erlassen
- Zusatzstoff-Kennzeichnungsverordnung – Entwurf
- Positivkennzeichnung (seitens der Kodex-Unterkommission „Neuartige Lebensmittel“ wurden Kriterien für eine Definition „gentechnikfreie Lebensmittel“ erarbeitet)
- Importverbot BT-Mais – erlassen
- Intensivierung der Kontrolle durch Lebensmitteluntersuchungsanstalten
- Anhörungsverordnungs-Novelle – erlassen
- Studie: „Nationale Souveränität im Gentechnikrecht“
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien
- Studie: „Gentechnik in der Lebensmittelproduktion“
- 17 Aufträge für Risikoforschung laut § 102 Gentechnikgesetz
- Saatgutkennzeichnungsverordnung – Entwurf
- Biopatentrichtlinie – erlassen
- Novelle zum UVP-Gesetz – Entwurf

1111 der Beilagen

5

Auf Basis der Entwürfe zum Gentechnik-Haftungsgesetz und zum Gentechnikänderungsgesetz konnte im Ausschuß auch ein §-27-Antrag eingebracht werden, zu dem ein eigener Ausschußbericht vorliegt.

In den Ausschußberatungen fanden diese breiten Raum.

In vielen Fällen ist dabei der nationale Freiraum – durch vorläufig offene Entscheidungen seitens Brüssel – konsequent zum Schutz und zur Aufklärung vor allem der österreichischen Konsumenten ausgenutzt worden.

Inhaltlich nimmt der Ausschuß nach Befragung namhafter Experten und Auskunftspersonen aus dem In- und Ausland sowie eingehender Beratungen zu den einzelnen Forderungspunkten des Gentechnik-Volksbegehrens wie folgt Stellung:

1. Kein Patent auf Leben!

Da von Experten verdeutlicht wurde, daß ‚Leben‘ aus patentrechtlichen Grundsätzen heraus ohnedies nicht patentierbar ist, konzentrierte sich die Debatte zur Forderung ‚Kein Patent auf Leben!‘ auf Fragen der ethischen, ökologischen und ökonomischen Vertretbarkeit und Notwendigkeit der Patentierung von Erfindungen im Bereich der Bio- und Gentechnologie sowie der Auswirkungen der Patenterteilung auf die weitere Forschung in diesem Bereich. Die Diskussion wurde sowohl grundsätzlich als auch konkret in bezug auf den Vorschlag einer Richtlinie zum rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission geführt.

Der Ausschuß gelangte schließlich zur Überzeugung, daß dieser Richtlinievorschlag in der Form des Gemeinsamen Standpunktes auf zum gegenwärtigen Zeitpunkt wesentliche ethische, ökologische und ökonomische Fragen Bedacht nimmt und daher zu unterstützen war. Der Ausschuß stellt jedoch gleichzeitig fest, daß angesichts des raschen und dynamischen Fortschritts im Bereich der Bio- und Gentechnologie eine begleitende Beobachtung der Auswirkungen der Patentierungs- und Entscheidungspraxis des Österreichischen Patentamts auf Grund der in Umsetzung dieser Richtlinie zu erlassenden österreichischen Rechtsvorschriften sinnvoll erscheint. Ein Entschließungsantrag betreffend die Einrichtung eines Österreichischen Monitoring-Komitees zur Evaluation und begleitenden Beobachtung dieser Auswirkungen der Richtlinie zum Schutz biotechnologischer Erfindungen wurde von den Abgeordneten Rauch-Kallat und Gradwohl eingebracht.

Die Position des Ausschusses fand auch im Rahmen der Stellungnahme des Hauptausschusses vom 18. November 1997 zur Richtlinie zum rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen Berücksichtigung.

2. Keine Freisetzung in Österreich!

Ein von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz in Auftrag gegebenes Gutachten verdeutlicht, daß ein generelles österreichisches Verbot von Freisetzungen EU-rechtlich nicht zulässig ist. Durch den Zustellbevollmächtigten des Volksbegehrens wurde die Forderung nach einem generellen österreichischen Verbot von Freisetzungen dahin gehend erläutert, daß Freisetzungen für ihn unter gewissen Voraussetzungen in Österreich vorstellbar seien. Im einzelnen wurde gefordert: eine Beweislastumkehr (Nachweis des völligen Gefährdungsausschlusses); die Zuerkennung einer Parteistellung für von Freisetzungen Betroffene im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens; ein zweistufiger Instanzenzug unter Einbeziehung der Landesregierung des von einer Freisetzung betroffenen Bundeslandes; die Anhebung der Höchststrafe für illegale Freisetzungen; die ausgewogene Besetzung der wissenschaftlichen Ausschüsse; die Sicherstellung rechtlicher Konsequenzen von im Rahmen von Anhörungen gegen Freisetzungen erhobenen Einsprüchen; die Verlängerung der Einspruchsfrist auf vier Wochen; die Einführung von Haftungsregelungen; der Ausschluß ‚vereinfachter Verfahren‘ in Österreich sowie der Schutz ‚sensibler Gebiete‘.

Der Ausschuß folgt der Argumentation des Bevollmächtigten des Gentechnik-Volksbegehrens, wonach bei der Beurteilung von Freisetzungsanträgen der ökologischen Fragestellung ein hoher Stellenwert zukommen soll. Ferner stimmt der Ausschuß mit dem Bevollmächtigten des Volksbegehrens dahingehend überein, daß ein hohes Maß an Transparenz im Sinne der Grundsätze des § 3 GTG bei Verfahren zur Genehmigung von Freisetzungen, die Anhebung der Höchststrafen für illegale Freisetzungen sowie die Sicherstellung der Rechte Betroffener unbedingte Voraussetzungen für einen verantwortlichen Umgang mit der Gentechnologie in diesem Bereich sind. Schließlich anerkennt der Ausschuß die Notwendigkeit, Möglichkeiten eines besonderen Schutzes ökologisch sensibler Gebiete zu untersuchen.

Der Ausschuß stellt fest, daß diese Forderungen den Grundsätzen des § 3 GTG entsprechen. Nach Prüfung der materiellen Ausgestaltung dieser Grundsätze durch das GTG gelangt der Ausschuß zu der

Überzeugung, daß in Bereichen, wie etwa hinsichtlich der Parteistellung, der Besetzung der wissenschaftlichen Ausschüsse oder der Erhöhung der Strafrahmen Handlungsbedarf auf gesetzlicher und administrativer Ebene besteht.

3. Spezialdebatte Haftung

Hinsichtlich der politischen Notwendigkeit einer raschen Einführung von Haftungsbestimmungen im Sinne einer Gefährdungshaftung besteht im Besonderen Ausschuß Einvernehmen. Auch dieser Punkt wurde mit dem Bundesminister für Justiz sowie den Experten und Auskunftspersonen ausführlich diskutiert.

Besonders zu vermerken ist in diesem Zusammenhang, daß wichtige Teile der Debatte bereits im Begutachtungsentwurf des Justizministeriums Eingang gefunden haben.

4. Kein Essen aus dem Genlabor in Österreich!

Als Begründung dieser Forderung wird im Volksbegehren festgestellt, daß Langzeitwirkungen auf die menschliche Gesundheit beim Verzehr gentechnisch veränderter Lebensmittel nicht ausgeschlossen werden könnten.

Der Besondere Ausschuß erkennt demgegenüber den gesellschaftspolitischen Auftrag zur Gewährleistung der Wahlfreiheit des Konsumenten und tritt daher für eine klare und international abgestimmte Kennzeichnung ein. Entsprechende Durchführungsbestimmungen zur Novel-Food-Verordnung (Lebensmittel) werden von der Kommission derzeit ausgearbeitet, ein Entwurf zu einer Novel-Feed-Richtlinie (Futtermittel) wird demnächst vorgelegt werden. Schließlich unterstützt der Besondere Ausschuß Bestrebungen für eine Kennzeichnung von Produkten im Sinne der Konsumenten und Produzenten hinsichtlich einer besseren Einkaufs- und Verwendungsempcheidung.

Auf Grund europarechtlicher Standards kann der Forderung nach einem generellen Verbot von gentechnisch veränderten Lebensmitteln nicht zugestimmt werden. Die Sicherheit von Lebensmitteln ist durch das Lebensmittelrecht und den Codex Alimentarius Austriacus in Österreich ausreichend geregelt. Gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen in Österreich nicht in den Verkehr gebracht werden; dieser Grundsatz gilt für alle Lebensmittel, gleichgültig ob sie gentechnisch oder nicht gentechnisch hergestellt wurden. Darüber hinaus werden europaweit durch die Freisetzungsrichtlinie und Novel-Food-Verordnung in der Produktion und Vermarktung ausreichende Sicherheit gewährleistet.

Mit den Gesetzentwürfen für ein Gentechnikänderungs- bzw. Gentechnikhaftungsgesetz werden folgende wichtige Zielsetzungen erreicht:

- Strenge Haftung für durch Gentechnik entstandene Personen- und Sachschäden, sowie die bei einem Sachschaden auftretenden wesentlichen Umweltbeeinträchtigungen;
- Beweiserleichterungen für Betroffene;
- Auskunftsverpflichtung der Betreiber;
- Verpflichtung der Betreiber zu einer angemessenen Deckungsvorsorge;
- Parteistellung bei Freisetzungversuchen unter anderem für Gemeinden, angrenzende Nachbarn, angrenzende Gemeinden, sowie das Bundesland;
- ausgewogene Besetzung der wissenschaftlichen Ausschüsse;
- Einführung eines Gentechnikregisters und einer Sicherheitsdokumentation;
- Erhöhung der Strafen.

Zusammenfassend hält der Besondere Ausschuß als Ergebnis seiner Beratungen in bezug auf die Gentechnik fest, daß mit Abschluß der Beratungen im Besonderen Ausschuß wesentliche Initiativen im Sinne der Unterzeichner des Volksbegehrens sowie der Bevölkerung generell gesetzt sein werden, die nunmehr eine Revision und Ergänzung bestehender gesetzlicher Bestimmungen betreffend die Forschung (Freisetzung) und kommerzielle Anwendung (Inverkehrbringen/Kennzeichnung) im Bereich der Gentechnik mit sich bringen werden. Diese Initiativen zielen auf eine Novellierung des GTG und die Ergänzung des GTG um Haftungsbestimmungen ab.

Damit und mit den oben genannten zahlreichen Rechtsinitiativen ist gewährleistet, daß dem Verlangen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Volksbegehrens im Rahmen der auch international rechtlichen Möglichkeiten weitgehend entsprochen wird. Der Besondere Ausschuß geht somit davon aus, daß nach der Umsetzung der von ihm initiierten rechtlichen Regelungen in Österreich Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einen gegenüber den Menschen und der Umwelt verantwortbaren und sinnvollen Umgang mit der Bio- und Gentechnologie – unter Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit – zum Nutzen der österreichischen Bevölkerung erlauben.”

Einstimmig trifft der Besondere Ausschuß zur Vorbereitung des Gentechnik-Volksbegehrens folgende weitere Ausschußfeststellung zur Gentechnikhaftung:

I. Ausgangslage

Primäres Anliegen des im Jahr 1994 beschlossenen Gentechnikgesetzes ist es, schädliche Auswirkungen des Einsatzes der Gentechnik an der Gesundheit des Menschen einerseits und an der Umwelt andererseits möglichst zu verhindern. Darüber hinaus sollen die Anwendungen der Gentechnik zum Wohl des Menschen durch die Festlegung eines rechtlichen Rahmens für deren Erforschung, Entwicklung und Nutzung gefördert werden (§ 1 GTG). Die wesentlichen Regelungsbereiche des Gentechnikgesetzes betreffen Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen, die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen, das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, sowie die Genanalyse und Gentherapie am Menschen. Regeln über die zivilrechtliche Haftung für den Bereich der Gentechnik enthält das Gentechnikgesetz nicht.

Es gibt also – vom Produkthaftungsgesetz abgesehen – kein spezifisches Haftungsregime für den Bereich der Gentechnik, sondern es gilt dafür allgemeines Schadenersatzrecht, das einen Ersatzanspruch grundsätzlich an ein Verschulden samt der nicht ausdrücklich erwähnten Rechtswidrigkeit knüpft. Die Haftung nach §§ 1293 ff ABGB setzt voraus, daß der Schädiger objektiv rechtswidrig und subjektiv vorwerfbar gehandelt hat. Dieses Verschulden muß der Geschädigte dem Schädiger zumindest bei deliktischen Ansprüchen auch nachweisen. Wenn am Entstehen eines Schadens niemanden ein Verschulden trifft oder der Verschuldensnachweis nicht gelingt, besteht nach diesen allgemeinen Grundsätzen kein Schadenersatzanspruch. Darüber hinaus ist es allerdings denkbar, daß die Gentechnik im Einzelfall als ein „gefährlicher Betrieb“ qualifiziert werden könnte, für den kraft einer Gesamtanalogie aus den Haftpflichtgesetzen nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung einzustehen wäre.

In dem wissenschaftsgeschichtlich noch recht jungen, hochkomplexen, operativ in mikroskopischen Dimensionen angesiedelten und aus all diesen Gründen mit Alltagswissen und den herkömmlichen Sinnen nicht erfaßbaren Bereich der Gentechnik kann es nur schwer gelingen, die Verursachung eines Schadens durch eine bestimmte Tätigkeit aus diesem Bereich zu beweisen, geschweige denn, dem Täger selbst (oder seinem Organ) ein Verschulden, also die Verletzung einer Sorgfaltspflicht, nachzuweisen. Hinzu kommt, daß in der Praxis ein allfälliges Verschulden zumeist wohl nur einem Gehilfen angelastet werden kann, dessen Verantwortlichkeit und Identität für den Geschädigten kaum zu eruieren ist und für den Betreiber der Tätigkeit gemäß § 1315 ABGB nur sehr eingeschränkt zu haften hat. Überdies setzt Verschulden objektive Rechtswidrigkeit der Handlung oder Unterlassung voraus. An der Rechtswidrigkeit mangelt es aber, wenn der Schaden aus dem genehmigten Normalbetrieb („bestimmungsgemäßen Betrieb“) der Tätigkeit entstanden ist.

Gewisse Ansatzpunkte für eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit jenseits der durch die erwähnten Voraussetzungen eng gezogenen Grenzen der Verschuldenshaftung ergeben sich zumindest für den Betrieb gentechnischer Anlagen aus dem Nachbarrecht, vor allem aus der Bestimmung des § 364a ABGB und die daran anknüpfende Judikatur, die den in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausgleichsanspruch über den gesetzlich vorgesehenen Geltungsumfang hinaus analog auch auf andere Schadensquellen anwendet, gegen die eine Schadensabwehr – vor allem wegen einer behördlichen Genehmigung (aber auch aus anderen Gründen) – nicht oder kaum möglich ist. Für einen solchen Ausgleichsanspruch kommt es nicht darauf an, ob dem Betriebsunternehmer (oder seinen Leuten) ein Verschulden zur Last zu legen ist (vgl. etwa OGH 11. 10. 1995 EvBl. 1996/83 = RdU 1996/82 = JBl. 1996/446). Doch ist damit keineswegs bereits das gesamte potentiell schadensrelevante Spektrum der Gentechnik abgedeckt, und zudem bleiben auch dadurch manche strukturelle Probleme der Schadensdurchsetzung ungelöst, so zum Beispiel die kaum überwindbare Hürde des strikten Verursachungsnachweises. Letzteres gilt im übrigen auch für eine kraft Gesamtanalogie eintretende Gefährdungshaftung.

II. Bisheriges Geschehen

Bereits anlässlich der parlamentarischen Verhandlungen über das Gentechnikgesetz wurde die Schaffung spezifischer zivilrechtlicher Haftungsregelungen für den Bereich der Gentechnik erörtert; damals hatte man einen umfassenderen Ansatz vor Augen, nämlich ein Umwelthaftungsgesetz in Anlehnung an die entsprechende Konvention des Europarats (Entschließung des Nationalrats vom 26. Mai 1994). Dieses Projekt wurde allerdings im Hinblick auf die diesbezüglichen Regelungsintentionen der Europäischen Union nicht finalisiert. Durch die verstärkte öffentliche Diskussion um die Gentechnik und insbesondere durch das Gentechnik-Volksbegehrung rückte die Frage eines besonderen Haftungsregimes gerade für diesen Sektor wieder in den Mittelpunkt des Interesses. Das Bundesministerium für Justiz erstellte daher im Frühjahr 1997 einen Diskussionsentwurf für ein Gentechnikhaftungsgesetz, mit dem eine ver-

schuldensunabhängige Haftung für Schäden aus Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten Organismen vorgeschlagen wurde. Dieser Entwurf wurde in einer beim Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe, der Vertreter der mitbetroffenen Ressorts sowie aller angesprochenen Interessenkreise angehörten, eingehend beraten und auf Grund der Beratungsergebnisse noch in zahlreichen Punkten modifiziert.

Mit Entschließung vom 11. Dezember 1997 forderte der Nationalrat den Bundesminister für Justiz auf, bis längsten 15. April 1998 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Regelung von Haftungsfragen im Rahmen des Gentechnikgesetzes vorzulegen. Entsprechend dieser Entschließung und unter Berücksichtigung der Beratungen des Besonderen Ausschusses zur Vorberatung des Gentechnik-Volksbegehrens vom 13. Jänner 1998 erstellte das Bundesministerium für Justiz einen Ministerialentwurf zur Gentechnikhaftung, der noch im Jänner 1998 zur Begutachtung versendet wurde. Die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurden in der schon erwähnten Arbeitsgruppe durchgesprochen und flossen auch in die nunmehrige Gesetzesvorlage (§ 27 GOG) ein.

III. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

1. Der Entwurf sieht die Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung für Arbeiten mit und die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen vor. Eine Gefährdungshaftungsnorm kann ihre dogmatische Grundlage entweder in einem aus gesamtgesellschaftlichen Abwägungen heraus tolerierten Gefahrenpotential oder aber auch in einer besonderen Ungewißheit über Risikointensität und Wahrscheinlichkeit einer Schädigung besonders schutzwürdiger Güter, wie etwa der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Grundlage menschlichen Lebens, finden [so auch Koziol, Erlaubte Risiken und Gefährdungshaftung, in Nicklisch (Hrsg.), Prävention im Umweltrecht (1988) 143 (151 ff, der dies als ‚potentiellen Risikobereich‘ bezeichnet)]. Im gegebenen Zusammenhang ist die Gefährdungshaftung – die ja dogmatisch naheliegende Vorbilder im Ausgleichsanspruch des § 364a ABGB und dessen analoger Ausweitung sowie in der aus einer Gesamtanalogie aus den Haftpflichtgesetzen gewonnenen Gefährdungshaftung für einen ‚gefährlichen Betrieb‘ hat – insbesondere durch die zweitgenannte Alternative begründet. Die Erfahrungen mit dem Wissenschafts- und Produktionszweig der Gentechnik sind noch verhältnismäßig jung, die weiteren Entwicklungen und Folgewirkungen dieser Technologie noch nicht verlässlich abschätzbar. Daß dieser Technologie ein keineswegs unbeträchtliches und auch haftungsrechtlich relevantes Risikopotential innewohnt, läßt sich ja bereits aus den Regelungsinhalten des Gentechnikgesetzes ableiten, das verschiedene Sicherheitsstufen und Risikogruppen, Sicherheits- und Notfallmaßnahmen kennt. Der demgegenüber von manchen erhobene Einwand, daß es bisher beim Einsatz der Gentechnik noch keine Schadensfälle gegeben habe, kann deshalb nicht überzeugen, weil angesichts der relativen ‚Jugendlichkeit‘ dieser Technologie aus der bisherigen Schadensfreiheit noch nicht mit ausreichender Verlässlichkeit auf ein nur geringes Risiko geschlossen werden kann.

Bei der Haftungsknüpfung wird nicht etwa danach unterschieden, ob die Schadensverursachung von einem Unfall (zB im Sinn von § 4 Z 12 und 13 GTG) ihren Ausgang genommen hat oder ob der Schaden ohne ein solches Vorkommnis oder eine solche Abweichung im ‚Normalbetrieb‘ entstanden ist. Die Haftung erstreckt sich also auch auf solche Arbeiten und Freisetzungen, die sich im Rahmen der Anmeldungen bzw. behördlichen Genehmigungen und Auflagen und der dabei vorgesehenen Abläufe halten. Notwendige Voraussetzung für die Anwendung der vorgeschlagenen Haftungsbestimmungen ist jedoch, daß der Schaden zumindest teilweise auf die gentechnisch bewirkten Eigenschaften der Organismen zurückgeht.

So wie bei der grundlegenden Konstruktion der Haftungsknüpfung das Haftungsobjekt durch Übernahme der im Gentechnikgesetz bereits definierten Tätigkeitsformen (nämlich Arbeiten und Freisetzungen) umschrieben wird, beantwortet sich auch die Frage nach dem Haftpflichtigen aus den schon bestehenden Regelungen des Gentechnikgesetzes. Es ist dies der Betreiber im Sinne des § 4 Z 18 GTG, der dort als der Ausführende der von den neuen Haftungsregelungen erfaßten gentechnischen Tätigkeiten bezeichnet wird.

Die Schaffung dieser Sonderhaftungsregelungen zielt zwar in erster Linie auf den ersatzrechtlichen Ausgleich bereits eingetretener Schäden ab, zumal dem Schadenersatzrecht primär eine ausgleichende (kompensatorische) Funktion zukommt. Mittelbar kann und soll aber von derartigen Haftungsvorschriften auch ein wichtiger Impuls zur Verhinderung von Schäden ausgehen. Wenn nämlich der Betreiber damit rechnen muß, neben allfälligen verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen im Fall von Verstößen etwa gegen das Gentechnikgesetz für die durch seine Arbeiten oder Freisetzungen verursachten Schäden Schadenersatz leisten zu müssen, wird dies für ihn ein wichtiger Anreiz sein, durch besonders umsichtige Vorkehrungen das von seiner Tätigkeit ausgehende Risiko auf das

1111 der Beilagen

9

geringstmögliche Maß zu reduzieren. Von den neuen Haftungsregelungen kann deshalb auch – was im übrigen auch anlässlich der Beratungen des Besonderen Ausschusses mehrmals zum Ausdruck gebracht wurde – eine merkliche präventive Funktion erwartet werden.

2. Die Haftung tritt dann ein, wenn durch Arbeiten mit oder Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen als Folge der gentechnisch bewirkten Eigenschaften der Organismen ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine körperliche Sache beschädigt wird. Darüber hinaus umfaßt die Haftung auch die mit der Beschädigung einer Sache verbundenen Beeinträchtigungen der Umwelt („Öko-Schäden“), auch soweit die Kosten für ihre Behebung über den Wert der beschädigten Sache hinausgehen. Unter dem Begriff „Umwelt“ sind die lebenden und leblosen natürlichen Ressourcen, wie Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt und das Wechselspiel zwischen diesen Faktoren zu verstehen.
3. Um die Probleme mit dem Kausalitätsnachweis zu lindern, sieht der Entwurf eine Beweiserleichterung in Gestalt einer Verursachungsvermutung vor. Wenn ein GVO, der Gegenstand einer Arbeit mit oder Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen war, nach den Umständen des Einzelfalls zur Herbeiführung eines eingetretenen Schadens generell und auch konkret geeignet ist, wird vermutet, daß er den Schaden tatsächlich verursacht hat. Dieser Beweiserleichterung für den Geschädigten steht aber auch eine Begünstigung für den als Schädiger in Anspruch Genommenen durch eine Abschwächung der Vermutung in der Weise gegenüber, daß dieser nur als wahrscheinlich dartun (und nicht beweisen) muß, daß der Schaden nicht von den gentechnisch bewirkten Eigenschaften „seines“ GVO verursacht worden ist.
4. Die Möglichkeit des Geschädigten zur Durchsetzung seiner Ansprüche werden aber nicht nur durch die Einführung der Verursachungsvermutung verbessert. Als Hilfsmittel für die Vorprüfung des Bestehens und im weiteren auch für die Durchsetzung der durch die neuen Haftungsregelungen begründeten Forderungen wird dem Geschädigten ein Auskunftsanspruch gegen Betreiber von für die Schadensverursachung in Betracht kommenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gentechnik eingeräumt. Der Anspruch umfaßt die Bekanntgabe der für die Beurteilung der Haftung maßgeblichen Daten über die Tätigkeit, über die dabei hergestellten, verwendeten, vermehrten, gelagerten, zerstörten, entsorgten oder freigesetzten gentechnisch veränderten Organismen und über die Eigenschaften und Wirkungen der Organismen. Er besteht aber nur in dem Maß, als dies zur Beurteilung der Schadensverursachung erforderlich ist und soweit die Auskunft den Betreiber – bei Berücksichtigung aller berührten Interessen – nicht unverhältnismäßig belasten würde. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht also beispielsweise insoweit nicht, als sich der Betreiber durch die Auskunft strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde, der Betreiber durch die Auskunft ein im Verhältnis zum Schaden wesentlich bedeutsameres Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis preisgeben müßte oder dem Betreiber die Auskunftserteilung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Auskunftsanspruch kann selbständig – also ohne Verknüpfung mit einem Schadenersatz- oder sonstigen Leistungsbegehren oder einem Unterlassungsbegehren – im streitigen Verfahren geltend gemacht werden. Zur Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts bei der Erlangung von für die Rechtsdurchsetzung notwendigen Informationen wird auch dem auf Auskunft oder Haftung in Anspruch genommenen Betreiber ein Auskunftsanspruch gegen den Geschädigten eingeräumt.
5. Weiters enthält der Entwurf für die Durchführung von Arbeiten mit bzw. Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen eine Verpflichtung zur Deckungsvorsorge in einer im redlichen Geschäftsverkehr üblichen Art und Höhe. Für Arbeiten ab einer bestimmten Sicherheitsstufe und für Freisetzung muß die Deckungsvorsorge jedenfalls in einer Haftpflichtversicherung bestehen, deren gesetzliche Mindesthöhe – gestaffelt nach zwei Risikoklassen – von der Sicherheitsstufe und dem Maßstab bzw. Ausmaß der Tätigkeit abhängt. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Deckungsvorsorge ist als Verwaltungsübertretung nach dem Gentechnikgesetz zu ahnden.
6. Die weiteren in das Gentechnikgesetz eingefügten Regelungen befassen sich mit dem Ausschuß der Haftung, mit der Haftung mehrerer Verursacher und dem Rückgriff unter ihnen, mit der Gehilfenhaftung des Betreibers auch in Schadensfällen, die nicht vom Geltungsumfang der neuen Haftungsregelungen erfaßt werden, und mit dem Zusammentreffen zwischen Gefährdungshaftung und einem vom Geschädigten zu vertretenden Verschulden.

IV. EU-Konformität

In der Europäischen Union gibt es keine supranationalen Normen, die die zivilrechtliche Haftung für die Herstellung und Erprobung von gentechnisch veränderten Organismen als solche betreffen.“

Schließlich hält der Ausschuß mehrheitlich fest:

10

1111 der Beilagen

Der Besondere Ausschuß zur Vorberatung des Gentechnik-Volksbegehrens geht davon aus, daß nach Notifizierung der Änderungen des Produkthaftungsgesetzes, in der auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens überarbeitenden Fassung und nach Ablauf der Wartefrist, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zugeleitet werden wird, in der auch die Entwicklungen im europäischen Bereich berücksichtigt werden.

Der Bevollmächtigte des Volksbegehrens im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b des Volksbegehrungsgesetzes 1973 legte eine abweichende persönliche Stellungnahme vor. Diese ist dem Ausschlußbericht als **Anlage 3** angeschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Besondere Ausschuß zur Vorberatung des Gentechnik-Volksbegehrens somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle

1. die beigedruckte Entschließung (**Anlage 1**) annehmen;
2. die beigedruckte Entschließung (**Anlage 2**) annehmen.

Wien, 1998 03 31

Manfred Lackner

Berichterstatter

Maria Rauch-Kallat

Obfrau

Entschließung

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht, in Zusammenarbeit mit der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, der Bundesministerin im Bundeskanzleramt und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar nach Inkrafttreten der Richtlinie zum Schutz biotechnologischer Erfindungen ein Österreichisches Monitoring-Komitee zur Beobachtung und Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie zum Schutz biotechnologischer Erfindungen nach folgenden Kriterien und Aufgaben einzurichten:

1. Hauptaufgabe des Komitees ist die Überprüfung der Auswirkungen der in Umsetzung der Richtlinie erlassenen österreichischen Rechtsvorschriften auf Menschenrechte, Tiere, Pflanzen und ökologische Systeme.
2. Eine weitere Aufgabe ist die Überprüfung der nationalen Erteilungs- und Spruchpraxis, ua. bezüglich der Zwangslizenzen, bezüglich der Einhaltung der Grenze zwischen Erfindungen und Entdeckungen sowie der Einhaltung des Verbotes der Patentierung von Pflanzensorten und Tierrassen.
3. Die Auswirkungen der in Umsetzung der Richtlinie erlassenen österreichischen Rechtsvorschriften auf den Konsumentenschutz, die Landwirtschaft und die Entwicklungsländer sollen beurteilt werden.
4. Weiters soll überprüft werden, ob die in Umsetzung der Richtlinie erlassenen österreichischen Rechtsvorschriften folgenden Grundsätzen gerecht werden:
 - keine Patente auf Verfahren zum Klonen von Menschen und zur Veränderung der menschlichen Keimbahn;
 - kein Patentschutz für Verfahren, in denen menschliche Embryonen verwendet werden, und für Embryonen selbst;
 - keine weitere Einschränkung der “Tierschutzklause”;
 - Viehzüchter- und Landwirteprivileg;
 - Wahrung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt.
5. Beobachtung der forschungs- und wirtschaftspolitischen Konsequenzen, insbesondere auch auf die KMU's.
6. In das Komitee sollen jedenfalls auch Vertreter der Sozialpartner, des Vereines für Konsumenteninformation, des Umweltbundesamtes und ein legitimierter Vertreter des Gentechnik-Volksbegehrens eingebunden sein.

Das Komitee soll für den Dialog mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen sein.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird darüber hinaus ersucht, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der österreichischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie und danach alle drei Jahre einen vom Komitee erstellten Bericht über dessen Wahrnehmungen dem Nationalrat vorzulegen.

12

1111 der Beilagen

Anlage 2

Entschließung

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden ersucht, zu überprüfen, inwiefern im Sinne der biologischen Vielfalt und der Nachhaltigkeit in "sensiblen Gebieten" (zB hochalpinen Gebieten und in Gebieten, in denen auf Grund der gegebenen ökologischen Bedingungen eine Ausbringung von GVO zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen könnte) ein besonderer Schutz gewährleistet werden kann.

Zur Umsetzung wird die Bundesregierung ersucht, mit der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer Kontakt aufzunehmen und dahin gehend Vorschläge zu unterbreiten, inwiefern regionale Verbote für das Ausbringen von GVO durchgesetzt werden können. Weiters soll geprüft werden, inwieweit biologischer Landbau in seinem Streben nach gentechnikfreier Produktion unterstützt werden kann.

Abweichende persönliche Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 1 GOG

des Bevollmächtigten des Volksbegehrens im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b des Volksbegehrengesetzes 1973 Herrn Univ.-Doz. Dr. Peter Weish

Die VertreterInnen des Gentechnik-Volksbegehrens stellen fest:

Das Gentechnik-Volksbegehr stellt mit über 1,26 Millionen UnterstützerInnen das größte parteiunabhängige Volksbegehr der zweiten Republik dar. Wie auch durch etliche Meinungsumfragen bestätigt wird, lehnen große Teile der Bevölkerung den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft und in der Lebensmittelproduktion sowie die Erteilung von Patenten auf Leben ab.

Das Gentechnik-Volksbegehr richtet sich nicht undifferenziert gegen den Einsatz der Gentechnik in der medizinischen Forschung und auch nicht allgemein gegen die Anwendung biotechnologischer Verfahren. Daher verwehren wir uns dagegen, daß Biotechnologie und Gentechnik in einen Topf geworfen und die Begriffe vermengt werden, wie dies in der Ausschußfeststellung der Koalitionsparteien geschieht.

Die Forderungen des Volksbegehrens lauten:

1. Kein Essen aus dem Genlabor in Österreich!

Wir fordern ein gesetzlich verankertes Verbot der Produktion und des Verkaufs gentechnisch veränderter Lebensmittel und Agrarprodukte in Österreich. Niemand kann beim Verzehr gentechnisch veränderter Lebensmittel Langzeitwirkungen auf die menschliche Gesundheit ausschließen. Wie bei der Atomkraft fordern wir daher, daß keine Langzeitversuche am Menschen gestartet werden.

2. Keine Freisetzung genmanipulierter Organismen in Österreich!

Wir fordern ein gesetzliches Verbot von Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen. Der Einsatz der Gentechnik bedeutet eine existentielle Bedrohung jener österreichischen Bauern, die im Sinne der Konsumenten auf hohe Qualität und regionale Vielfalt ihrer Produkte achten.

3. Keine Patente auf Leben!

Wir fordern ein gesetzliches Verbot der Patentierung von Lebewesen. Landwirtschaftliche Nutztiere, Versuchstiere und Pflanzen sollen nicht im Genlabor geschaffen und von den Patentinhabern "vermarktet" werden. Die Patentierung von Lebewesen ist aus ethischer Sicht grundsätzlich abzulehnen. Die Schöpfung von Leben soll der Natur und nicht dem Genlabor vorbehalten bleiben.

Die Proponenten des Gentechnik-Volksbegehrens haben von Beginn gefordert, daß der Besondere Ausschuß konkrete Maßnahmen zu allen drei Forderungen des Volksbegehrens beschließen sollte, um dem Willen der Bevölkerung zu entsprechen. Bloße Expertendiskussionen ohne gesetzliche oder andere rasch wirksame Maßnahmen im Kompetenzbereich des Österreichischen Nationalrates wären keine adäquate Umsetzung des Volksbegehrens.

Es wurde von den Proponenten weiters ein Papier vorgelegt, in dem 38 Vorschläge für die juristische Umsetzung der drei Forderungen gemacht wurden ("Anleitung zur Umsetzung des Volksbegehrens").

Zu unserem Bedauern müssen wir nun nach Ende der Beratungen festhalten, daß der Besondere Ausschuß wenig konkrete Ergebnisse erbracht hat. Die Ausschusssitzungen waren über weite Strecken gekennzeichnet durch teils emotionelle, teils ideologisch geprägte Diskussionen bzw. in Detail- und

Nebenfragen verfangenen Expertenhearings. Von einer umsetzungsorientierten Diskussion war wenig zu bemerken. Wir stellten im Rahmen der Beratungen bzw. der nachfolgenden Pressekonferenzen wiederholt fest, daß derlei ziellose Debatten weder im Sinne der Proponenten des Volksbegehrens noch der UnterzeichnerInnen sind.

Angesichts eines nichtssagenden Entschließungsantrages der beiden Koalitionsparteien zum Thema Freisetzung und der allgemein fehlenden Aussicht auf konkrete rechtliche Beschlüsse im Sinne des Volksbegehrens, legten die VertreterInnen des Volksbegehrens im Dezember 1997 ein Papier mit Mindestfordernissen für die Umsetzung des Volksbegehrens im Sachbereich "Freisetzung" vor, um die konstruktive Arbeit an der Umsetzung des Volksbegehrens im Ausschuß voranzutreiben. Im Entschließungsantrag wurde vor allem die Bundesregierung aufgefordert, die Sinnhaftigkeit und Machbarkeit einiger Maßnahmen zu "prüfen". Nachdem die Vorsitzende bzw. Koalitionsparteien sich weigerten, auf die Vorschläge des Volksbegehrens einzugehen und keine Signale für gesteigerte Umsetzungsaktivitäten zu erkennen gaben, verließen die Proponenten des Gentechnik-Volksbegehrens unter Protest den Besonderen Ausschuß.

Bei Gesprächen mit den Proponenten des Frauen- und des Tierschutzvolksbegehrens stellte sich heraus, daß diese ähnlichen Umsetzungsdefizite wie im Fall des Gentechnik-Volksbegehrens beklagt und von ähnlichen politischen Blockadesituationen in den jeweiligen Gremien berichteten. Daher gründeten die Vertreter der drei größten parteiunabhängigen Volksbegehren der letzten Zeit die "Initiative Direkte Demokratie", um die bestehenden Instrumente der direkten Demokratie zu stärken und die Transparenz und die Verbindlichkeit der parlamentarischen Behandlung von Volksbegehren zu verbessern.

Nachdem im Jänner 1998 von der Vorsitzenden des Besonderen Ausschusses bzw. von den Koalitionsparteien ein überarbeiteter Entschließungsantrag zum Thema Freisetzung vorgelegt wurde, der zumindest "eine Parteienstellung" bei Freisetzungsanträgen vorsah, und die Vorsitzende in ihrer Funktion als Generalsekretärin der ÖVP in der Öffentlichkeit ein Entgegenkommen ihrer Partei andeutete, beschlossen die Proponenten des Volksbegehrens wieder an den Beratungen teilzunehmen, um die verbliebenen geringen Chancen auf eine möglichst breite Umsetzung des Volksbegehrens zu nutzen.

Die drei Forderungen des Gentechnik-Volksbegehrens wurden kaum in konkrete gesetzliche Maßnahmen umgesetzt. Eine Ursache für dieses Umsetzungsdefizit orden wir in der Tatsache, daß vor allem auf Seiten der ÖVP der Einfluß der Pharma- und Gentechnikindustrie stark zutage getreten ist. Ein klarer Hinweis war die tragende Rolle des Juristen Dr. Nikolaus Zacherl, eines Managers einer Tochter des Pharma-Konzerns Böhringer-Ingelheim, der auch bei Parteiverhandlungen auf Seiten der ÖVP als Verhandler beteiligt war. Wir mußten in Gesprächen mit der Industrie außerdem die Erfahrung machen, daß die Argumentation der ÖVP mit jener der Industrie, etwa der Industriellenvereinigung, praktisch ident war.

Als positiver Ansatz sind die Initiativen des Bundesministeriums für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz zu erwähnen. Durch Gesetz- und Verordnungsentwürfe (Entwurf für das Gentechnikänderungsgesetz, Anhörungsverordnung zum Gentechnikgesetz, Entwurf für eine Verordnung zur Kennzeichnung von Lebensmittelzusatzstoffen, Importverbot für Gentech-Mais) wurde zumindest versucht, dem Willen der Bevölkerung entgegenzukommen.

Zur Umsetzung der drei Forderungen im einzelnen:

1. Kein Essen aus dem Genlabor!

Umsetzung: keine einzige konkrete Maßnahme, die auf Initiative des Besonderen Ausschusses zurückzuführen wäre.

2. Keine Freisetzung genmanipulierter Organismen in Österreich!

Dazu präsentierten die VertreterInnen des Volksbegehrens einen Mindestforderungskatalog mit Sofortmaßnahmen, die unverzüglich umgesetzt werden können.

Forderungen für den parlamentarischen Sonderausschuß "Freisetzung" am 5. Dezember 1997

Parteienstellung für alle Betroffenen

Das Gesetz sieht für niemanden Parteienstellung vor. Somit kann derzeit nur der Antragsteller selbst den Bescheid des Ministeriums über die Bewilligung einer Freisetzung beeinspruchen. Bürger- oder Anrainerrechte sind nicht verankert. Das hat zur Folge, daß etwa bei einem Hausbau mehr Auflagen zu erfüllen sind als bei der Aussaat genmanipulierter Pflanzen. Die Initiatoren fordern daher eine **Parteienstellung für alle in ihren Rechten Betroffenen** (wie es auch in anderen Gesetzen, zB der Bauordnung, geregelt ist). Dies wären zB Anrainer oder Bauern mit Feldern in der Umgebung des Versuchsfeldes. Es muß bei jedem Freisetzungsantrag ein faires Verfahren geben, bei dem die

1111 der Beilagen

15

betroffenen Bürger ein tatsächliches Mitsprache- und Einspruchsrecht haben. Umweltschutzorganisationen sollten jedenfalls Parteienstellung haben.

Zweistufiges Verfahren über zwei Instanzen

Das Genehmigungsverfahren ist nicht nur ein **Einparteien-Verfahren**, sondern auch ein **eininstanzliches**, weil es im normalen Verwaltungsaufbau keinen weiteren Instanzenzug über das Ministerium hinaus gibt. Auch hier muß rasch Abhilfe geschaffen werden. Die Initiatoren fordern daher einen **zweistufigen Instanzenzug**. Vorstellbar wäre, daß das Ministerium über eine grundsätzliche Freisetzungsgenehmigung entscheidet, während der Landeshauptmann des betroffenen Bundeslandes eine konkrete und standortbezogene Genehmigung erteilt. Im ersten Verfahren sollen alle Österreicher wie bisher die Möglichkeit eines schriftlichen Einspruchs haben. Im zweiten Verfahren sollen dann alle in ihren Rechten Betroffenen Parteienstellung im Genehmigungsverfahren erhalten.

Anhebung der Höchststrafe

Die Höchststrafe für eine illegale Freisetzung beträgt derzeit lediglich 50 000 Schilling. Diese Summe ist für die meisten Firmen keine wirkliche Hürde. Daher forderte GLOBAL 2000 eine Anhebung der Höchststrafe auf 5 Millionen Schilling.

Ausgewogene Besetzung des Freisetzungsausschusses

Mit der Beurteilung des Freisetzungsantrages wird ein wissenschaftlicher Ausschuß befaßt, der bisher fast ausschließlich mit Gentechnikbefürwortern besetzt ist. So zB Prof. Heberle-Bors und Prof. Schwab von der Pro-Gentech-Initiative "Gentechnik und wir". Stellt nun eine Firma einen Freisetzungsantrag, so wird dieser vom wissenschaftlichen Freisetzungsausschuß beurteilt. Eine Stellungnahme zur Genehmigung oder Ablehnung des Antrags wird an das zuständige Verbraucherschutz-Ministerium weitergeleitet. Der Antrag wird dann im sogenannten Umlaufverfahren begutachtet. Um eine wissenschaftlich ausgewogene Sicht der Dinge in die Antragsbeurteilung einfließen zu lassen, ist es essentiell, den Ausschuß ausgewogen zu besetzen. Gentechnikbefürworter und Gentechnikkritiker sollen im Verhältnis 50 : 50 im Ausschuß vertreten sein. Dazu müssen die bisherigen **Nominierungsrechte geändert werden** und 50% der Ausschußplätze von einer unabhängigen, kritischen Organisation (zB Forum österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz) nominiert werden.

Ziel des Gentechnikgesetzes (GTG) ist es, "die Anwendungen der Gentechnik (...) für deren Erforschung, Entwicklung und Nutzung zu fördern". Nach dem Gentechnik-Volksbegehren scheint es höchste Zeit zu sein, die Ziele des Gesetzes umzuformulieren. Neues Ziel des GTG soll "**... der Schutz vor den möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und deren Produkte**" sein.

Beweislastumkehr

Bisher ist das Gesetz so formuliert, daß **Freisetzungen prinzipiell genehmigt werden**. Die Ausnahme ist, wenn eine konkrete Gefährdung 100% nachweisbar ist. Die Initiatoren fordern in diesem Zusammenhang eine Umkehr der Beweislast. Der Antragsteller muß den lückenlosen Beweis antreten, daß eine Gefährdung für Natur und Mensch ausgeschlossen ist.

Einsprüche müssen rechtliche Konsequenzen haben

Im bisherigen Verfahren konnten alle besorgten BürgerInnen eine schriftliche Einwendung gegen geplante Freisetzungen bei der Behörde einbringen. Nach den drei Wochen Einspruchsfrist findet eine öffentliche Anhörung zum betreffenden Freisetzungsantrag statt. Dabei sollen die Bedenken, die gegen den Antrag vorgebracht wurden, erörtert werden. Dieses Verfahren ist jedoch ohne rechtliche Folgen und kann somit maximal als Mittel der Protestäußerung bewertet werden. Die Initiatoren fordern daher rechtliche Konsequenzen aus den eingebrachten Einsprüchen.

Darüber hinaus ist auch die einseitige Besetzung des Podiums bei diesen Anhörungen zu kritisieren. Fragen und Argumente der BürgerInnen werden ausschließlich von Pro-Gentechnik-Experten gehört. Eine objektive Beurteilung der vorgebrachten Argumente ist somit nicht gegeben. Personen, die eine schriftliche Einwendung übermittelt haben, werden nicht mehr persönlich zur Anhörung geladen. Termin und Ort der Anhörung werden lediglich durch unauffällig gehaltene Verlautbarungen in Zeitungen publik gemacht. Die Initiatoren fordern daher, daß bei den Anhörungen, ebenso wie im wissenschaftlichen Ausschuß, Ausgewogenheit herrscht. Eine **schriftliche Ladung** der Personen, die gegen eine Freisetzung Einspruch erhoben haben, muß weiterhin erfolgen. Zusätzlich sollten die Termine der Anhörung in Inseraten veröffentlicht werden.

Einspruchsfrist muß auf vier Wochen verlängert werden

Die als Einspruchszeitraum vorgesehene Frist von drei Wochen erscheint dabei etwas kurz bemessen, da nur in dieser Zeit der Antrag auch eingesehen werden kann. Eine Verlängerung der Einspruchsfrist auf mindestens vier Wochen ist unerlässlich.

Der Antrag auf Freisetzung wird weder in den betroffenen Gemeinden noch in den Nachbargemeinden aufgelegt. Die Initiatoren fordern daher, daß der Antrag auf Freisetzung in den betroffenen Gemeinden, den dazugehörigen Nachbargemeinden und allen Bundeshauptstädten zur Einsichtnahme aufliegt. Außerdem soll der Antrag über das Internet für alle Interessierten abrufbar sein. Unerlässlich ist auch, daß das Ministerium unmittelbar nach dem Einlangen des Antrags die Öffentlichkeit informiert.

Haftungsgesetz ist unerlässlich

Das Gentechnikgesetz sieht keinerlei Haftungsbestimmungen vor. Die Initiatoren fordern ein strenges Gentechnik-Haftungsgesetz, das eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung beinhaltet. Auch eine UVP-Pflicht für Freisetzungen sollte überlegt werden.

Keine vereinfachten Verfahren in Österreich

Österreich muß sich verpflichten, das "vereinfachte Verfahren" zur Genehmigung von Freisetzungen, das nach dem GTG grundsätzlich möglich wäre, nicht anzuwenden. Mit Hilfe dieses Verfahrens können Genehmigungen für Freisetzungen in kürzester Zeit erteilt werden.

Leider wurden auch von diesem Mindestforderungskatalog nur ein geringer Teil umgesetzt. Parteienstellung ist für den Antragsteller, Grundeigentümer, seine Nachbarn, die Gemeinde (Nachbargemeinden nur bei Grenzgrundstücken) und für das Bundesland vorgesehen. Eine Parteienstellung für die betroffenen Bürger oder gar Umweltorganisationen wurde strikt abgelehnt. Dabei haben gerade die bisherigen Konflikte über Freisetzungsanträge gezeigt, wie wichtig die Einbindung der betroffenen BürgerInnen vor Ort wäre. Ein zweinstanzliches Verfahren ist nicht vorgesehen.

Auch die Besetzung der wissenschaftlichen Ausschüsse ist weiterhin – trotz anderslautender Absichtserklärungen – nicht ausgewogen. Ziel der Proponenten des Volksbegehrens war es, eine kritische Diskussion auf wissenschaftlicher Ebene über die einzelnen Freisetzungsversuche führen zu können. Dazu ist es notwendig, kritische, industrieunabhängige Wissenschaftler in den Ausschuß zu nominieren. Nachdem jetzt (wie vorher) die Akademie der Wissenschaften für die Auswahl der Wissenschaftler zuständig ist, wird sich an der Zusammensetzung der Ausschüsse nichts wesentlich ändern.

3. Kein Patent auf Leben!

Auch bei diesem Punkt des Volksbegehrens war das Ergebnis im parlamentarischen Sonderausschuß zum Gentechnik-Volksbegehr enttäuschend. Österreich hätte die Möglichkeit gehabt, im EU-Ministerrat klar gegen die Patentierung von Leben aufzutreten. Laut der geplanten EU-Richtlinie sollen menschliche Gene, Pflanzen, Tiere, Organe in Zukunft patentiert werden können. Die Verteilung der genetischen Ressourcen wird maßgeblich von der vorliegenden Richtlinie beeinflußt werden. Die Proponenten des Gentechnik-Volksbegehrens sind der Meinung, daß die genetischen Ressourcen der Erde allen Menschen gehören sollen und nicht einigen Firmen, die sich via Patenten Exklusivrechte sichern.

Minimale Änderungen der Richtlinie wurden im Ausschuß von Minister Farnleitner und seinen Fraktionskollegen als großer Erfolg Österreichs präsentiert. So muß nun Dank Österreichs Engagement bei der Patentierung menschlicher Gene nicht mehr die Funktion des Gens, sondern die gewerbliche Anwendbarkeit angegeben werden. Zu den zentralen Kritikpunkten, nämlich der Patentierung von menschlichen Genen, Zellen, Organen, ganzen Tieren und Pflanzen, gab es keinerlei Aktivität von österreichischer Seite. Der Wirtschaftsminister zeigte sich absolut nicht gewillt, die Forderungen des Volksbegehrens auch nur ansatzweise umzusetzen. Ganz im Gegenteil: In Brüssel hat Österreich eine Position vertreten, die dem Volksbegehr diametral gegenübersteht. Es gibt keine einzige wirksame Maßnahme im Sinne des Volksbegehrens. Einzige Konsequenz ist die Einrichtung eines "Monitoring-Komitees" zur Beobachtung der Auswirkungen der Patent-Richtlinie. Dies ist eine völlig unzureichende Maßnahme.

Zusammenfassend stellen die Proponenten des Gentechnik-Volksbegehrens fest, daß kaum konkrete Maßnahmen im Rahmen des Besonderen Ausschusses beschlossen wurden. Das Verhältnis von eingesetzten Ressourcen und aufgewandter Zeit zu den tatsächlichen Ergebnissen des Ausschusses ist somit ein sehr ungünstiges. Der Besondere Ausschuß zum Gentechnik-Volksbegehr ist daher bezüglich einer möglichst breiten Umsetzung der Forderungen des größten parteiunabhängigen Volksbegehrens nicht erfolgreich gewesen, sondern in weiten Bereichen im wesentlichen gescheitert. Wir bedauern, daß damit auch eine einmalige Chance weitgehend ungenutzt verstrichen ist, die absehbaren Konflikte rund

1111 der Beilagen

17

um den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft und in der Lebensmittelproduktion systematisch zu entschärfen und einen demokratischen Interessensaustausch herbeizuführen. Dies gilt insbesonders für den Bereich Freisetzungen genmanipulierter Organismen.

Daß die weite Unterstützung des Gentechnik-Volksbegehrens seitens der Bevölkerung dennoch sinn- und wirkungsvoll war, zeigt die große Zahl an außerparlamentarischen Initiativen (nationale und internationale Vorstöße einzelner Ministerien, Initiativen von Lebensmittelhändlern und -herstellern sowie von Betrieben im Bereich der Landwirtschaft zur Schaffung eines Marktes für gentechnikfreie Lebensmittel, die längst notwendige öffentliche Debatte zum Thema Gentechnik usw.) sowie die große internationale Signalwirkung.

Minderheitsbericht

gemäß § 42 Abs. 4 GOG

**der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt, Mag. Karl Schweitzer,
Dr. Alois Pumberger**

Die stürmische Entwicklung der Gentechnik wirft eine Menge rechtlicher und ethischer Fragen auf, die von der geltenden Rechtsetzung und Rechtsprechung bisher nicht befriedigend beantwortet werden konnten. Um diesem Zustand abzuheften, gingen dem Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, umfangreiche Beratungen und Vorarbeiten des Nationalrates voraus.

Die erste Stufe bildete ein dreibändiger, einstimmig verabschiedeter Bericht einer Enquete-Kommission des Nationalrates zum Thema "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie". Dieser Bericht kam durch gedeihliche parteiübergreifende Zusammenarbeit eines Redaktionskomitees aus allen Fraktionen zustande.

Aber schon der anschließend erstellte Ministerialentwurf eines Gentechnikgesetzes gab leider die im Bericht festgehaltenen Zielsetzungen und Forderungen der Enquete-Kommission nur ansatzweise wieder, manche Bestimmungen widersprachen sogar den Intentionen des Nationalrates, manche waren nicht berücksichtigt worden. Auch die seinerzeitige Regierungsvorlage war so mangelhaft abgefaßt (1465 dB, XVIII. GP), daß sich sogar die Koalitionsparteien veranlaßt sahen, mittels Abänderungsantrages korrigierend einzutreten.

Schon damals machten die Oppositionsparteien auf die immer noch vorhandenen Schwächen des Gesetzes aufmerksam, die sich vom Zielparagraphen über die Freisetzungssproblematik bis zu den fehlenden Haftungsbestimmungen erstreckten. Eine umfangreiche, als Vierparteienantrag konzipierte Abänderung, die vom Erstunterzeichner gemeinsam mit einem (damals noch) dem ÖVP-Klub zugehörigen Abgeordneten initiiert wurde, fand nicht die Mehrheit.

Die Vollziehungspraxis zB im Bereich der Freisetzungen zeigte dann sofort die Schwächen der koalitionären Legislatur auf, der Unmut der österreichischen Bevölkerung wuchs case by case und wurde durch den Umstand verstärkt, daß auf EU-Ebene die Novel-Food-Verordnung, die Patentierungsrichtlinie und andere gentechnikrelevante Bestimmungen mit Duldung und Mithilfe sozialdemokratischer und konservativer österreichischer EU-Mandatare in äußerst betreiberfreundlicher und konsumentenmißachtender Weise vorbereitet wurden.

Während sich in der Zwischenzeit ein kapital- und medienstarker, von Betreiberkonzernen und anwendungsorientierten Forschern gesteuerter Lobbyismus auf allen politischen Ebenen entfaltete, unternahm die Koalition auf Regierungs- und Parlamentarierebene nichts, um dem lautlosen, aber massiven Vormarsch der Gentechnik im Wege der Mitbestimmungsmöglichkeiten auf EU-Ebene entgegenzuwirken.

Während der Vorbereitungsphase des Volksbegehrens brachten die Oppositionsparteien in der XIX. und XX. GP zahlreiche Anträge zur Änderung gentechnikrelevanter Gesetze ein. Die Koalition verstand es jedoch, eine Beratung und Beschußfassung jahrelang zu hintertreiben. Die dem Gesundheitsausschuß zum Teil seit Mai 1996 zugewiesenen Anträge Nr. 186/A(E), 192/A, 207/A, 206/A, 208/A, 213/A(E), 399/A, 452/A und die Bürgerinitiative Nr. 6 werden von den Regierungsparteien bis heute unter Hinweis auf das Volksbegehren und die Einsetzung des Besonderen Ausschusses zur Beratung des Gentechnik-Volksbegehrens blockiert.

1111 der Beilagen

19

Vom 7. bis 14. April 1997 fand das Gentechnik-Volksbegehren statt, welches das in Österreich bisher erfolgreichste Volksbegehren war und das von 1 266 551 Österreicherinnen und Österreichern unterzeichnet wurde. Freiheitliche Mandatare hatten das Zustandekommen durch ihre Unterstützungserklärungen ermöglicht. Das Volksbegehren enthielt drei Forderungen: "kein Patent auf Leben – kein Essen aus dem Genlabor – keine Freisetzung genmanipulierter Lebewesen".

Das Volksbegehren wurde sodann nicht, wie es zweckmäßig gewesen wäre, gemeinsam mit den bereits im Gesundheitsausschuß liegenden gentechnikrelevanten Anträgen aus 1996 in Beratung genommen, sondern, mit Billigung auch der kleinen Oppositionsparteien, einem eigens dafür gewidmeten Sonderausschuß unter der Vorsitzführung der ÖVP-Abgeordneten Maria Rauch-Kallat zugewiesen. Da das Tierschutz-Volksbegehren unter SPÖ-Obmannschaft im Verfassungsunterausschuß ebenso langwierig behandelt wird, wurde somit der Koalitionsproporz wiederhergestellt. Der Protest von FPÖ-Mandataren im Plenum des Nationalrates gegen diese – schon von der Organisation her auf Verzögerung angelegte Vorgangsweise – wurde von allen vier anderen Fraktionen ignoriert.

Die Initiatoren des Volksbegehrens meinten anscheinend, Verhandlungen mit den Regierungsparteien würden der Durchsetzung ihrer Forderungen zum Erfolg verhelfen. In zeitraubenden Gesprächsrunden im außerparlamentarischen Raum gelang es der Koalition, die Initiatoren, aber auch die Vertreter der kleinen Oppositionsparteien von den ursprünglichen Forderungen nach und nach auf Mindestforderungen herunterzuhandeln, wobei SPÖ-Vertreter die Rolle der Entgegenkommenden und ÖVP-Vertreter die Rolle der Hardliner spielten.

Doch sogar dieser faule Kompromiß – in Mißachtung der Unterschriften von 1,2 Millionen Unterzeichnern unter drei klare Forderungen – platzte kläglich: im Eingeständnis ihrer Niederlage verließen die Initiatoren sowie die Abgeordneten des LIF und des Grünen Klubs die Ausschußsitzung. Die FPÖ-Mandatare Ing. Reichhold und Mag. Schweitzer solidarisierten sich im Interesse des Volksbegehrens mit den Initiatoren.

Die jeweiligen Ausschusssitzungen unter Anwesenheit zahlreicher Experten gaben den Bundesminister/innen für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz, Justiz, Land- und Forstwirtschaft, wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft und Verkehr sowie Umwelt, Jugend und Familie Gelegenheit, in Fortsetzung des Rollenspiels "hier Hardliner, hier Entgegenkommende" Beschlüsse so lange zu verzögern, bis auf EU-Ebene zwischenzeitlich vollendete Tatsachen im Sinne der Gentechnik-Betreiber geschaffen worden waren und die NÖ-Landtagswahlen stattgefunden hatten.

Hinsichtlich der Haftungsfrage hätte der zunächst vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Diskussionsentwurf eine zeitgemäße Neuregelung im Rahmen des Gentechnikgesetzes geboten, darin war erstmals eine Schadenersatzpflicht für Umweltbeeinträchtigungen vorgesehen. Offensichtlich haben die Koalitionsparteien aber auch hier den vehementen Einwänden interessierter Wirtschaftskreise stattgegeben, denn der am 31. März 1998 vorgelegte Koalitionsantrag sieht Haftungen für Umweltbeeinträchtigungen nur noch dann vor, wenn sie mit einem Schaden an einer körperlichen Sache verbunden sind (also nicht für Veränderungen in Ökosystemen, freilebende Tiere und Pflanzen und die intakte Natur bleiben schutzlos!).

Im Antrag fehlen Parteistellung und Haftung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Tiere sowie bei Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen im medizinischen Bereich. Im Gegenzug findet sich eine Einengung der Parteistellung auf das Freisetzungsgelände bzw. die Freisetzungsgemeinde und unmittelbar daran angrenzende Grundstücke und Gemeinden, wodurch Ökostreifen oder Feldwege schon als Unterbrechung gelten könnten.

Ferner wurde die Bestimmung, daß die Ersatzpflicht auch den entgangenen Gewinn umfaßt, wieder eliminiert – ein wesentlicher Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtsprechung! Höchst problematisch ist auch die Einschränkung des Kostenersatzes bzw. -vorschusses auf die volle Wiederherstellung des vorigen Zustandes der Umwelt. Gelingt sie dem Geschädigten nicht, so wird das Kostenrisiko gänzlich auf ihn überwälzt. Ersatzlos gestrichen wurde schließlich der Anspruch des Geschädigten, vom Betreiber die Unterlassung des unerlaubten, die Umwelt beeinträchtigenden Verhaltens zu verlangen. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Erteilung entsprechender Aufträge oder Auflagen bietet dafür keinen angemessenen Ausgleich; hat doch der Betroffene kein subjektives Recht auf das Einschreiten der Behörde. Die Deckungsvorsorge hätte nach dem Entwurf bereits bei Arbeiten mit GVO der Sicherheitsstufe 2 im großen Maßstab oder der Stufe 3 im kleinen Maßstab eingreifen sollen. Dies wurde vom Koalitionsantrag auf Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im großen Maßstab zurückgenommen. Nicht zuletzt wurde eine ganz wesentliche Neuregelung, nämlich im Produkthaftungsgesetz die Haftung auch auf das Entwicklungsrisko gentechnisch veränderter Organismen zu erstrecken, auf unabsehbare Zeit zurückgestellt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß die Koalitionsparteien all jene Regelungen, die den entscheidenden Fortschritt bedeutet hätten, insbesondere die Einbeziehung des Ökosystems in den Schutzbereich des Haftungsrechtes, bewußt preisgegeben haben. Eine solche Neuordnung der Gentechnikhaftung kann man sich ersparen, weil sie zum Teil sogar hinter den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Gefährdungshaftung zurückfällt. Schon gar nicht trägt sie den Forderungen im seinerzeitigen Enquete-Bericht Rechnung.

Außerdem zeigten die FPÖ-Abgeordneten auf, daß die von der Koalition vorgelegten Haftungsvarianten für Gentechnikbetreiber viele Schlupflöcher offenhalten, während Landwirte, die sich zur Teilnahme an Freisetzungen überreden lassen, das Haftungsrisiko zur ungeteilten Hand trifft.

Die FPÖ-Mandatare verlangten hingegen mittels Entschließungsantrag in Sorge um die Auswirkung von Freisetzungen ein fünfjähriges Moratorium für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen, um die Ergebnisse ökologisch orientierter Begleitforschungen abwarten und auswerten zu können.

Weitere Entschließungsanträge der Freiheitlichen forderten die lückenlose Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel und Verzehrprodukte einerseits und agrarischer Vorprodukte wie Saat- und Pflanzgut sowie Futtermittel andererseits.

Zustimmung zu diesen Anträgen gab es am 31. März 1998 nur von der freiheitlichen Fraktion selbst.

Schlußfolgerungen

Während und nach dem Volksbegehren haben Regierungsmitglieder der Öffentlichkeit vorgegaukelt, sie würden der EU gegenüber hinsichtlich Kennzeichnung, Freisetzung und Patentierung eine konsequente Haltung im Sinne der Unterzeichner/innen einnehmen, obwohl die Bundesregierung mit dem Abschluß des EU-Vertrages eine Einengung des nationalen Spielraumes bewußt in Kauf genommen hat ("ohne Wenn und Aber in die EU"). Darüber hinaus haben einzelne Minister die minimalen Möglichkeiten, die Österreich noch offengestanden wären, verabsäumt oder bewußt nicht genutzt (siehe die Haltung von BM Farnleitner anlässlich der Patentierungsfrage).

Daß Österreich somit völlig unter dem Diktat einer von Vertretern der Gentechnik beeinflußten EU-Bürokratie steht, läßt sich nicht mehr länger beschönigen.

In diesem Sinne verlangten die FPÖ-Mandatare per Entschließungsantrag das Eingeständnis der Bundesregierung an die Unterzeichner des Volksbegehrens, die gestellten Forderungen "kein Essen aus dem Genlabor – kein Patent auf Leben – keine Freisetzung genmanipulierter Lebewesen" nicht erfüllen zu können.

Diesem Antrag wurde seitens der Koalition die Zustimmung verweigert, die beiden kleinen Oppositionsfaktionen waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

Die gentechnische Aufrüstung des Agrobusiness wird bereits gegen den ausdrücklichen Willen der meisten kleinen und mittleren Bauern Österreichs durchexerziert, das Lebensmittel- und Veterinärrecht Österreichs wurde kürzlich 1 : 1 an das EU-Recht angepaßt, die Patentierung von Lebewesen wird bereits praktiziert.

Der Beschuß des SPÖ/ÖVP-Antrages gemäß § 27 GOG hat klar und deutlich gezeigt, daß sich die Koalition über alle drei Anliegen des Gentechnik-Volksbegehrens hinwegsetzt.

Abweichende persönliche Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 5 GOG

der Abgeordneten Ing. Monika Langthaler und Mag. Thomas Barmüller

Vom 7. bis 14. April 1997 fand das in Österreich bisher erfolgreichste parteiunabhängige Volksbegehren statt, das von 1 266 551 Österreicherinnen und Österreichern unterzeichnet wurde. Das Volksbegehren richtete sich gegen den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft und in der Lebensmittelproduktion sowie gegen die Patentierung von Leben.

Auf Grund des großen Erfolges des Gentechnik-Volksbegehrens wurde im Parlament ein eigener Sonderausschuß zur Behandlung des Gentechnik-Volksbegehrens gebildet. Im Zuge der ersten Ausschusssitzungen zeigte sich sehr rasch die äußerst gentechnikindustrie-freundliche Haltung der Österreichischen Volkspartei. So wurde etwa auf Grund des Widerstandes der Volkspartei eine Bindung des Wirtschaftsministers im Hauptausschuß des Nationalrates verhindert, wodurch die dritte Forderung des Gentechnik-Volksbegehrens "Kein Patent auf Leben" unerfüllt blieb. Österreich stimmte im EU-Ministerrat vom 27. November 1997 für die sogenannte EU-Patentierungsrichtlinie, was einer Ablehnung der Forderung "Kein Patent auf Leben" gleichkommt.

Daraufhin wandten sich die Initiator/inn/en des Gentechnik-Volksbegehrens an die beiden Regierungsparteien mit einer Auflistung von Mindestforderungen betreffend der Änderung des Gentechnikgesetzes hinsichtlich der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen. Sollten die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP nicht gewillt sein, diese Mindestforderungen zu erfüllen, sähen sich die Initiator/inn/en gezwungen, den Sonderausschuß zu verlassen, da sichtlich keine Bereitschaft seitens der Regierung besteht, das Gentechnik-Volksbegehren umzusetzen!

In der Folge legte die Fraktion der Sozialdemokraten einen Entwurf für einen Entschließungsantrag vor, der im großen und ganzen diese Mindestforderungen erfüllt hätte. Während der Sitzung des Gentechnik-Sonderausschusses vom 5. Dezember 1997 zur Behandlung des Themenkomplexes "Freisetzung" wurde in einem Hinterraum eine Änderung dieses Entschließungsantrages ausgearbeitet. Interessanterweise war der Hauptverhandler der ÖVP der geschäftsführende Direktor des IMP und Cheflobbyist der Gentechnik-industrie in Österreich Dr. Nikolaus Zacherl.

So wurde aus dem ursprünglich akzeptablen Entwurf ein Entschließungsantrag, der die Mindestforderungen bei weitem nicht erfüllte und einer Verhöhnung der Initiator/inn/en des Volksbegehrens gleichkommt. Daraufhin gaben die Initiator/inn/en des Volksbegehrens ihren Austritt des Gentechnik-Sonderausschusses bekannt. In der Folge wurde der Entschließungsantrag vom 5. Dezember 1997 wieder zurückgezogen und eine Mutation dieses Antrages in der Sonderausschusssitzung vom 13. Jänner 1998 (der die Initiator/inn/en des Volksbegehrens und die Grüne Parlamentsfraktion fernblieben) eingebracht. Doch auch in dieser Neufassung waren die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP nicht imstande, diesen Mindestforderungen nachzukommen. Die ÖVP-Fraktion verstand es ein weiteres Mal unter der Regie von Dr. Zacherl so unpräzise Formulierungen niederzuschreiben, daß nach wie vor keine umfassende Parteienstellung bei der Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen zugesagt wird.

In diesem Zusammenhang stellten die Grünen am 21. Jänner 1998 eine Dringliche Anfrage an den Bundeskanzler hinsichtlich der Umsetzung des Gentechnik-, des Frauen- und des Tierschutz-Volksbegehrens.

Auf die Frage der Grünen "Setzen Sie sich für eine umfassende Parteienstellung (umfaßt Anrainer, Bauern mit Feldern in der Umgebung, Bürgerinitiativen, Umweltschutzorganisationen und die Umwelt-

anwälte) im Zusammenhang mit der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und einer raschen diesbezüglichen Novellierung des Gentechnikgesetzes ein?" antwortete der Bundeskanzler wie folgt:

"Die Frage zur Parteienstellung kann ich Ihnen ganz einfach mit Ja beantworten. Die Novelle zum österreichischen Gentechnikgesetz, die derzeit in Begutachtung ist, sieht eine solche Regelung bereits vor. Ich nehme an, daß Ihnen dieser Gesetzentwurf bekannt ist."

Die zweite zentrale Forderung der ausgewogenen Zusammensetzung der wissenschaftlichen Ausschüsse und dem damit geforderten gleichberechtigten Nominierungsrechtes des Forums österreichischer Wissenschaftler für den Umweltschutz mit jenem der Akademie der Wissenschaften, wurde ebenfalls auf Grund des vehementen Druckes der Genlobby nicht erfüllt.

Auf die Fragen der Grünen "Setzen Sie sich für eine ausgewogene Besetzung der wissenschaftlichen Ausschüsse und einer raschen diesbezüglichen Novellierung des Gentechnikgesetzes ein?" und "Setzen Sie sich für ein – von den Initiator/inn/en des Gentechnik-Volksbegehrens gefordertes – gleichberechtigtes Nominierungsrecht des Forums der österreichischen Wissenschaftler für den Umweltschutz, analog zum Nominierungsrecht der Akademie der Wissenschaften, ein?" antwortete der Bundeskanzler wie folgt:

"Auch zur ausgewogenen Besetzung der Ausschüsse ein klares Ja. Die Novelle zum österreichischen Gentechnikgesetz sieht eine solche Regelung vor. Darin ist eine verstärkte Einbindung von ExpertInnen vorgesehen, die wissenschaftliche Kompetenz zur Beurteilung der ökologischen Auswirkungen von Freisetzungen und der Aussaat gentechnisch veränderter Organismen besitzen."

Was das Nominierungsrecht des Forums österreichischer Wissenschaftler für den Umweltschutz betrifft, sind die Mitglieder dieses Forums sicherlich hervorragend zur Beurteilung ökologischer Fragestellungen geeignet und erfüllen somit die Kriterien gemäß Punkt 4. Demnach, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sieht der Novellierungsentwurf bereits zusätzliche Nominierungsrechte für dieses Forum vor."

Die Verhinderungstaktik der ÖVP hinsichtlich rascher Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtslücken und der Verbesserung des Gentechnikgesetzes, die übrigens schon bei den Verhandlungen zur Gentechnik-Enquête 1992 und zum Gentechnikgesetz in den Jahren 1993 und 1994 seitens der Opposition immer wieder vorgebracht wurden, hätte schon beinahe Erfolg gehabt. Der multinationale Konzern Pioneer versuchte – obwohl die Konsumentenschutzministerin Mag. Prammer die Gentechnik-Unternehmen ersucht hatte, solange keine Freisetzungsanträge in Österreich zu stellen, bis die Verhandlungen im Sonderausschuß beendet sind und klare Haftungsbestimmungen vorliegen – diese für die Gentechnikindustrie rechtlich günstige Situation auszunützen und stellte zu Weihnachten den Antrag auf Freisetzung von gentechnisch veränderten Maispflanzen an zehn Standorten in Österreich. Auf Grund des vehementen Widerstandes der österreichischen Bevölkerung zog die Firma ihren Antrag "vorerst" zurück. Noch zählt Österreich zu jenen EU-Staaten, wo keine Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen stattgefunden haben. Es drohen jedoch noch heuer weitere Anträge auf Freisetzungen von gentechnisch veränderten Pflanzen in Österreich (siehe Ankündigung der Firma Pioneer).

Die Forderung "Kein Essen aus dem Genlabor" wurde im Ausschuß eigentlich nur hinsichtlich der Kennzeichnung behandelt. Die eigentliche Forderung eines Einsatzverbotes der Gentechnik in der heimischen Lebensmittelproduktion wurde seitens der Regierungsparteien SPÖ/ÖVP überhaupt nicht behandelt.

Im Zuge der Verhandlungen zeigte sich ein weiteres Kuriosum, nämlich daß die von der ÖVP so hoch geplauderte Stellungnahme des Wissenschaftsministers Dr. Einem zum Gentechnikänderungsentwurf der KonsumentInnenschutzministerin über weite Teile von der Stellungnahme des als Experten von der ÖVP nominierten Lobbyisten, Dr. Niklaus Zacherl, abgeschrieben wurde. Ein deutliches Zeichen dafür, wie sehr die Beamenschaft und Ministerien von der Industrie einseitig beeinflußt wurden. Dieses skandalöse Verhalten zeigt, daß die Regierungsvertreter die Forderungen der Volksbegehren-Initiatoren nie wirklich ernst genommen haben, sondern schon längst mit den Industrievertretern paktiert haben. Der Wissenschaftsminister nahm dieses peinliche Verhalten seiner Beamenschaft durch eine noch viel peinlichere Stellungnahme in Schutz: "Besser gut abgeschrieben, als schlecht erfunden".

In diesem Zusammenhang muß auch nochmals die sehr zu kritisierende Haltung der Akademie der Wissenschaften angeführt werden. Zahlreiche Wissenschaftler jener Institution, die durch das bisherige Gentechnikgesetz die Besetzung der wissenschaftlichen Ausschüsse ganz wesentlich bestimmt, die sich jahrelang jeder gesetzlichen Regelung in den Weg gestellt hat, die bislang kein erkennbares Interesse an Sicherheits- und Risikofragen der Gentechnik gezeigt hat, haben sich wiederum stark in die Diskussion

1111 der Beilagen

23

eingebracht. Die Wissenschaftler übernahmen in der Öffentlichkeit eine Stellvertretungsfunktion für die Industrie. So waren bei Diskussionen um den Bedarf und die Sinnhaftigkeit der kommerziellen Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft, um die Bekämpfung des Hungers in der sogenannten Dritten Welt, hinsichtlich der Klonierung, ja selbst bei Fragen der Stärkung der Bürgerbeteiligungsrechte und konkreten Änderungen des Gentechnikgesetzes, sowie des Importverbotes von gentechnisch verändertem Mais nicht Industrievertreter an vorderster Front zu finden, sondern Wissenschaftler.

Diese Atmosphäre einer einseitig orientierten Betrachtung der Bio- und insbesondere der Gentechnologie unter Vernachlässigung ihrer Risiken wurde und wird auch durch die ablehnende Haltung bezüglich einer wirksamen Gentechnikhaftung der in diesem Bereich tätigen Unternehmen verstärkt. Die völlige Ablehnung jeder Haftung für Schäden, die aus Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen resultieren, vor und seit der Beschußfassung des GTG durch die betroffenen Unternehmensvertreter vergrößerte den Druck der öffentlichen Meinung, keine Experimente oder Freisetzungen durchzuführen. Diese Haltung konterkarrierte darüber hinaus die Beteuerungen der Unternehmensvertreter und politischen Befürworter, die Gentechnologie sei insbesondere in der Landwirtschaft und in der Lebensmittelproduktion frei von Risiken. Diese zu keinen Zugeständnissen bereite Haltung nährt geradezu den Verdacht, daß Risiken der Gentechnologie verschwiegen werden.

Der vom Justizministerium ausgearbeitete Entwurf bezüglich einer Gentechnikhaftung, der im Zuge der Ausschußdiskussionen modifiziert wurde und als gangbarer Weg erschien, wurde mit dem am 31. März 1998 vorgelegten § 27-Antrag der Regierungsparteien in seinen entscheidenden Punkten ausgehöhlt und so ins Gegenteil verkehrt.

Beispielhaft seien nur

- die zeitliche Begrenzung der Haftung bis zum faktischen Inverkehrbringen,
- der Haftungsausschluß für den bloßen Umweltschaden,
- die Erweiterung der Haftungsausschlüsse, die nur als Sorge vor eventuellen Schäden gewertet werden kann,
- die Anwendung der Gentechnikhaftung nur für den Fall der 100%igen Verursachung eines Schadens durch die gentechnisch wirkte Veränderung,
- die Anknüpfung der Beweiserleichterung am GVO und nicht wie anfangs unbeanstandet im neuen Entwurf an der Arbeit mit oder der Freisetzung von GVO,
- die völlige Streichung der Änderungen im PHG, wodurch eine für langfristig mögliche Schäden relevante Haftungslücke entsteht,
- die für gentechnisch veränderte Produkte anwendende Landwirte nicht auszuschließenden Haftungsrisiken sowie
- der Haftungsausschluß für den entgangenen Gewinn

angeführt, um zu verdeutlichen, welch geringen Stellenwert die Regierungsparteien dem durch das Gentechnik-Volksbegehren verlangten Interessenausgleich zwischen chancennutzenden Unternehmen und risikotragenden Einzelpersonen im Rahmen der Gentechnik beimessen.

Die so offensichtliche und dadurch die Proponenten des Volksbegehrens zwangsläufig vor den Kopf stößende Nichtbeachtung der Intentionen des Volksbegehrens, die unbegründete Nichtbeachtung der mit Bedacht formulierten Mindeststandards einer gesetzlichen Umsetzung sowie die auch in der letzten Ausschußsitzung zu Tage getretene inhaltliche Uneinigkeit der Regierungsparteien und die daraus resultierenden zeitlichen Verzögerungen und Unterbrechungen der Ausschußsitzung, die eine sachliche Behandlung zunehmend erschwerten, werden in der Folge die Anwendung der Bio- und Gentechnologie in Österreich mehr und nachhaltiger beeinträchtigen als eine auf Interessenausgleich bedachte Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens.

Einer Auseinandersetzung zwischen Befürwortern und Gegnern außerhalb vorgesehener Verfahren, die unter Mißachtung gesetzlicher Standards mehr auf aktionistischen Taten als auf behördlichen Entscheidungen basieren wird, wird dadurch Vorschub geleistet. Zu offensichtlich ist dem Ergebnis der Verhandlungen des Sonderausschusses die Bevorzugung von Gruppeninteressen durch die Regierungsparteien unter Hintanstellung des durch das Gentechnik-Volksbegehren eingeforderten Interessenausgleiches anzusehen. Es ist daher unschwer prognostizierbar, daß eine sich verschärfende Auseinandersetzung über die Anwendung der Gentechnologie in Österreich die Folge sein wird. Solcherart werden jedoch die negativen Auswirkungen gentechnologischer Anwendungen langfristig nicht verhindert, wohl aber deren positiven Aspekten in anderen Anwendungsbereichen als Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion beeinträchtigt.

Ein Ergebnis, das die Abgeordneten der Opposition, die seit beinahe zwölf Monaten einem fairen Interessenausgleich das Wort geredet haben, bedauern und auf Grund dessen sie sich von den Beratungen

24

1111 der Beilagen

des Sonderausschusses gegen Ende der letzten Sitzung am 31. März 1998 unter dem Eindruck der inhaltlichen Unbeweglichkeit und offensichtlichen Verfolgung von Gruppeninteressen seitens der Regierungsparteien zurückgezogen haben.

Conclusio

Die Ausschußführung unter der Vorsitzenden Maria Rauch-Kallat hat von Anfang an klar zu erkennen gegeben, daß an eine Umsetzung des Volksbegehrens nicht gedacht war. Obwohl keines der vorgebrachten Bedenken gegen den Einsatz der Gentechnik in Landwirtschaft und der Lebensmittelproduktion entkräftet werden konnte, obwohl sogar das von der ÖVP vorgebrachte Arbeitsplatzargument ganz klar (Stichwort: Prognos-Studie) entkräftet werden konnte, verhinderte die ÖVP sogar einen Minimalkompromiß, den alle Oppositionsparteien und, wie es für uns den Anschein hatte, auch die Volksbegehreninitiatoren angestrebt haben. Die ÖVP wehrte sich massiv gegen, im übrigen durchwegs EU-konforme, Kompromißvorschläge und die Abgeordneten der SPÖ ließen nicht nur die KonsumentInnenschutzministerin im Stich, sondern stellten sich auch ganz klar gegen die Zusagen des Bundeskanzlers. In den Fragen Parteistellung und ausgewogene Zusammensetzung der wissenschaftlichen Ausschüsse haben die Abgeordneten der SPÖ ihren Kanzler nicht beim Wort genommen.

Das Ergebnis des Besonderen Ausschusses zur Behandlung des Gentechnik-Volksbegehrens ist ein trauriges Zeichen für die direkte Demokratie und den Interessensaustausch in diesem Land. Lobbytum und die Interessensvertretung großer Unternehmen konnten sich auf politischer Ebene gegen die Bedenken, Wünsche und Ängste von über 1,2 Millionen Menschen in diesem Land durchsetzen. Die ablehnende Haltung der ÖVP und der Koalitionsgehorsam der SPÖ haben dazu geführt, daß die von über 1,2 Millionen Menschen getätigten Unterschriften hinsichtlich der geforderten gesetzlichen Regelungen bis jetzt nicht berücksichtigt wurden.